Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister







Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister - Fachbereich II (Gemeindeentwicklung, Klimaschutz & Soziales)	09.04.2025	48/2025

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
	_	Ja	Nein	Enthaltg.
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt	08.05.2025			
Gemeindevertretung	27.05.2025			

Betreff

Kriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung	

Beschlussvorschlag	
Die Gemeindevertretung beschließt die in Anlage 1 formulierten Kriterien für Photovoltaik-Freiflächen anlagen in der Gemeinde Wustermark.	 }-

Drucksache: 48/2025

Beschlussbegründung:

Mit Beschluss 49/2024 hat die Gemeindevertretung Wustermark (GV) die Gemeindeverwaltung aufgefordert, einen Kriterienkatalog zu entwickeln und nach Beschluss anzuwenden, der bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) die Biodiversität und/oder die parallele landwirtschaftliche Nutzung fördert, die Belastung der angrenzenden Ortsteile minimiert, die freiwilligen Abgaben nach § 6 EEG für die Gemeinde sichert und den Anwohner*innen eine finanzielle Teilhabe ermöglicht. Dabei sollen die Errichter von PV-FFA in der Gemeinde Wustermark angehalten werden, die Grenzen der PV-FFA umlaufend mit einheimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Ähnliche Bemühungen für entsprechende Handreichungen gab/gibt es bundesweit bereits von verschiedenen Seiten; i.d.R. immer mit dem Ziel, insbesondere die Interessen des Naturschutzes (und teilweise auch der Landwirtschaft) bei der Energieerzeugung durch PV-FFA möglichst weitgehend zu berücksichtigen. Ausschlaggebend waren dabei aktuellere Erkenntnisse, dass sich die wirtschaftliche Nutzung der Sonnenenergie durch PV-FFA, die Schaffung von Voraussetzungen für eine relativ hohe Biodiversität, eine zumindest teilweise landwirtschaftliche Nutzung sowie die Partizipation von Ein- bzw. Anwohner*innen nicht ausschließen müssen.

Auch von Bundesseite wurde Handlungsbedarf erkannt. Mit der Verabschiedung des Solarpakets I (am 16.5.2024 in Kraft getreten) wurden sogenannte "naturschutzfachliche Mindestkriterien "für die Vergütungsfähigkeit von Solarparks in den §§ 37 Absatz 1a und 48 Absatz 6 des EEG eingeführt. Der in der Gesetzesbegründung angekündigte Leitfaden wurde dann im Juli 2024 durch das BMWK (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) veröffentlicht. Er soll "Hinweise für die Praxis zu den verschiedenen naturschutzfachlichen Mindestkriterien, zu geeigneten Nachweisen für die Überprüfung der Eigenerklärungen sowie zur Kontrolle durch die Netzbetreiber geben "(Leitfaden BMWK 2024, S. 2 - https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/leitfaden-naturschutzfachliche-mindestkriterien-bei-pv-freiflaechenanlagen.html).

Eine direkte Anwendbarkeit dieses Leitfadens im Sinne des oben genannten GV-Beschlusses 49/2024 sieht die Gemeindeverwaltung nicht als gegeben und stützt sich dabei auch auf die Einschätzungen des KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (https://www.naturschutz-energiewende.de/das-kne/ueberuns/)

(https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/leitfaden-naturschutzfachliche-mindestkriterien-bei-pv-freiflaechenanlagen-des-bmwk-veroeffentlicht/).

Trotzdem schlägt die Gemeindeverwaltung vor, die Gliederung des BMWK-Leitfadens für den kommunalen Kriterienkatalog Wustermark zu nutzen, zu ergänzen und inhaltlich zu konkretisieren. Hierfür wurden aktuellere Veröffentlichungen herangezogen, insbesondere eine Unterlage des KNE "Naturverträgliche Gestaltung von Solarparks – Maßnahmen und Hinweise zur Gestaltung " (https://www.naturschutzenergiewende.de/publikationen/naturvertraegliche-gestaltung-von-solarparks-massnahmen-und-hinweise-zurgestaltung/). Im Ergebnis sollen der Gemeinde damit Hilfen, Argumente und konkrete Forderungen an die Hand gegeben werden, die aus den Vorgaben des BMWK-Leitfadens entwickelt wurden und auf Basis dieses Grundgerüstes die jeweils aktuellsten Erkenntnisse berücksichtigen (Anpassung bei Notwendigkeit möglich).

Mit dem so entwickelten "Kriterienkatalog PV-FFA" (vgl. Anlage 1) soll die Gemeinde in die Lage versetzt werden, die im Beschluss 49/2024 angesprochenen Interessen von Naturschutz/Biodiversität, Landschafts einbindung, landwirtschaftlicher Nutzung und die Interessen der Ein- bzw. Anwohner*innen gegenüber einer wirtschaftlichen Energieerzeugung soweit wie möglich durchzusetzen – sowohl in den privilegierten Korridoren entlang der BAB 10 bzw. der mehrspurigen Eisenbahn-Haupttrassen (vgl. § 35, Abs. 1, Nr. 8 b BauGB) als auch im Rahmen von entsprechenden Bebauungsplanverfahren außerhalb dieser Bereiche, welche aber von Gemeindepolitik und –verwaltung angesichts des großen Umfangs privilegierter Bereiche im Gemeindegebiet nicht präferiert werden.

Finanzielle Auswirkungen	□ _{Ja}	🗷 Nein
	— u a	- 110111

Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz? positiv

Mit dem Kriterienkatalog unternimmt die Gemeinde Wustermark den Versuch, die notwendige Erhöhung der Kapazitäten für die Erzeugung erneuerbarer Energien mit einem austarierten Mix an Maßnahmen für die Steigerung der Artenvielfalt, die fortdauernde, zumindest partielle, landwirtschaftliche Nutzbarkeit sowie finanziellen Ausgleich für Bürger*innen und Gemeinde zu kombinieren, so dass die positiven Aspekte von

großflächigen Solaranlagen die optische Beeinträchtigung überkompensieren. Insbesondere sind hierbei die Potentiale für die Biodiversität zu hervorzuheben.

Bestehen alternative Handlungsoptionen? Nein

Anlagen: Anlage 1 - Kriterienkatalog	
gez. Herr H. Schreiber Bürgermeister	